# Hundefreunde Isarwinkel e.V.

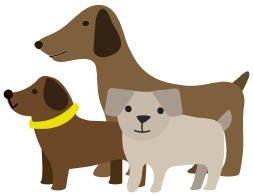

**Satzung des Vereins**
**Hundefreunde Isarwinkel e. V.**
**in der Fassung vom 29.10.2022**

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**
1. Der Verein führt den Namen „Hundefreunde Isarwinkel e. V.“
2. Sitz des Vereins ist 83646 Bad Tölz
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

**§ 2 Zweck des Vereins**
1. Zweck des Vereins ist
a. die Ausbildung und Erziehung von Hunden
b. die Anleitung von HundeführerInnen bei der Ausbildung und Erziehung von Hunden
c. die Pflege und Förderung des Hundesports
d. die Vorbereitung und Durchführung von Bildungseinheiten mit dem Charakter der tiergestützten Pädagogik, etwa in Form von Seminaren, Fortbildungen, Exkursionen und Kursen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
e. die Förderung des Tierschutzes in diesem Zusammenhang
2. Der Verein steht für alle Hunderassen und deren Mischungen offen, die nicht unter §1, Satz 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (LStVG Bayern) geführt werden.
Hunde unter § 1 Satz 2 bedürfen eines Wesenstests und Negativzeugnisses.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**
1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4 Mitgliedschaft**
1. Der Verein hat
a. Aktive Mitglieder
b. Passive Mitglieder
c. Fördernde Mitglieder
d. Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder können werden natürliche Personen, welche den Verein bei der Umsetzung des Vereinszwecks nach § 2 regelmäßig unterstützen.

3. Passive Mitglieder können werden aktive Mitglieder, die nicht am aktiven Vereinsleben teilnehmen können.
Einzelheiten zur Unterscheidung von aktiven und passiven Mitgliedern regelt die Geschäftsordnung.
4. Fördermitglieder können werden natürliche und juristische Personen, die den Verein unterstützen wollen.
5. Ehrenmitglieder können werden natürliche und juristische Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

**§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Eintritt in den Verein wird schriftlich beim Vorstand beantragt
2. Die Vorstandschaft entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern mit einfacher Mehrheit der Vorstandschaft und kann dies ohne Begründung ablehnen. Gegen eine Ablehnung ist innerhalb von einem Monat schriftlicher Widerspruch zulässig, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Über die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertretung.
5. Der Eintritt in den Verein wird wirksam bei Aushändigung der Aufnahmeerklärung zusammen mit einem Exemplar dieser Satzung, der Geschäftsordnung und der Platzordnung in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mitglieder sind berechtigt
a) die Einrichtungen und Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
b) Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen
2. Nur aktive und passive Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht
3. Die Mitglieder sind verpflichtet,
a) die Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen
b) die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten
c) Adressänderungen dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen

**§ 7 Aufnahmegebühr, Beiträge und Auslagen**

1. Die aktiven und passiven Mitglieder sind zur Zahlung einer Aufnahmegebühr und jährlicher Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des jährlichen Mitgliedsbeitrages ist der Geschäftsordnung zu entnehmen.
3. Die Höhe der Aufnahmegebühren und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung für jede Art der Mitgliedschaft festgesetzt.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft wird die Aufnahmegebühr nicht erstattet.
5. Die Vorstandschaft kann Mitgliedern den Mitgliedsbeitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.
6. Die passiven Mitglieder zahlen einen verringerten Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe durch die Geschäftsordnung geregelt wird.
7. Die fördernden Mitglieder legen ihren Mitgliedsbeitrag selbst fest.
8. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
9. Eine Rückvergütung von finanziellen Aufwendungen, welche im Interesse des Vereins und zur Förderung des Vereinszwecks gemacht wurden, ist möglich. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

**§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
a. Austritt
b. Ausschluss
c. Tod

2. Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und spätestens bis zum 30. September dem Vorstand zugehen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und als Einschreiben zuzustellen. Gegen einen Ausschließungsbeschluss ist innerhalb eines Monats schriftlicher Widerspruch zulässig, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Ist dieser Beschluss nicht zustellbar, tritt der Ausschluss mit sofortiger Wirkung in Kraft.
4. Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an den Verein und sein Vermögen.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des ehemaligen Mitglieds am Verein. Vereinsunterlagen und vereinseigene Gegenstände sind binnen zwei Wochen nach Ende der Mitgliedschaft an den Verein zurückzugeben.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind unverzüglich alle auf elektronischen Medien gespeicherten Vereinsdaten zu löschen. Dies betrifft insbesondere alle Mitgliedsdaten gemäß § 18.

**§9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:
a) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
b) die Vorstandschaft
c) die Mitgliederversammlung

**§ 10 Der Vorstand und die Vorstandschaft**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden.
2. Die Vorsitzenden sind einzeln vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.
3. Weitere Vorstandmitglieder, jedoch nicht im Sinne des § 26 BGB, sind die Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft.
a) der/die SchriftführerIn
b) der/die KassenwartIn
4. Die gesamte Vorstandschaft wird für die Amtsdauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt so lange im Amt, bis eine neue Vorstandschaft ordnungsgemäß gewählt ist.
5. Eine Wiederwahl der Vorstandschaftsmitglieder ist zulässig.
6. Die Vereinigung von mehreren Ämtern der Vorstandschaft in einer Person ist unzulässig.
7. Bei Ehepartnern oder Personen, die in einem eheähnlichen Verhältnis leben, kann immer nur eine Person Mitglied der Vorstandschaft sein.
8. Alle Vorstandschaftsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
9. Die Vorstandschaft wird aus den Reihen der aktiven Mitglieder gewählt.
10. Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese Zuständigkeit nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist. Die Vorstandschaft hat vor allem die folgenden Aufgaben:
a. Planung und Verwirklichung der Vereinsziele gemäß § 2 der Satzung
b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
d. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
e. Erstellung der jährlichen Einnahmen-Überschuss-Rechnung und eines Jahresberichts.
f. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
g. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung gemäß § 17
h. Durchführung von Satzungsänderungen gemäß § 15 Absatz 2

11. Tritt ein Vorstandschaftsmitglied während der Amtszeit zurück, so hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung eine Nachfolge für den Rest der Amtszeit zu wählen.
12. Durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand oder einzelne Vorstandschaftsmitglieder durch ein konstruktives Misstrauensvotum neu gewählt werden. Hierzu ist eine Mehrheit von zwei Drittel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

**§ 11 Beschlussfassung der Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Näheres zur Einberufung von Vorstandssitzungen regelt die Geschäftsordnung.
2. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
3. Beschlüsse der Vorstandschaft sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Protokolle der Vorstandschaftsbeschlüsse werden in den Vereinsakten aufbewahrt.

**§ 12 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich abzuhalten. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Die Einladung muss schriftlich per Post, per Fax, oder per E-Mail unter Nennung der Tagesordnung erfolgen.
3. Jedes Mitglied kann für eine ordentliche Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Anträge bedürfen der Schriftform und müssen spätestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand mit einer Einladungsfrist von vier Wochen einberufen werden. Die Einladung muss schriftlich per Post, per Fax oder per E-Mail unter Nennung der Tagesordnung erfolgen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung verlangt. Kommt der Vorstand dieser Aufforderung innerhalb eines Monats nicht nach, so können die antragstellenden Mitglieder die Einladung vornehmen.
5. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die 2. Vorsitzende.
6. Im Regelfall führt der/die SchriftführerIn das Protokoll der Mitgliederversammlung. Bei Verhinderung ist von der Mitgliederversammlung eine andere Person zu wählen.
7. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Bei Antrag von mindestens 5 anwesenden Stimmberechtigten ist schriftlich und geheim abzustimmen.
8. Über den Verlauf der Versammlung wird ein schriftliches Protokoll geführt. Das Protokoll ist von der/dem Versammlungsvorsitzenden und der/dem ProtokollführerIn zu unterzeichnen.
9. Mitgliederversammlungen sind insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

a. Entgegennahme des Jahresberichtes und Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandschaft
b. Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft
c. Wahl der Mitglieder weiterer Gremien
d. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
e. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereines.
f. Aufstellung allgemeiner Richtlinien der Vereinsarbeit
g. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

**§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist die darauffolgende Mitgliederversammlung in jedem Fall beschlussfähig. Die darauffolgende Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen mit gleichlautender Tagesordnung unverzüglich einberufen. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
3. Nur aktive und passive Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.
4. Jugendliche, die das 16-te Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nicht stimmberechtigt.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

**§ 14 KassenprüferInnen**

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei KassenprüferInnen für jeweils zwei Geschäftsjahre gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied der amtierenden Vorstandschaft des entsprechenden Geschäftsjahres sein und dürfen nicht unmittelbar wieder gewählt werden.
2. Die KassenprüferInnen haben das Recht, die Kasse jederzeit zu überprüfen und die Pflicht, am Ende des Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen.
3. Die KassenprüferInnen haben auf der Ordentlichen Mitgliederversammlung den Kassenprüfungsbericht dem Vorstand schriftlich vorzulegen und der Mitgliederversammlung mündlich zu erläutern.

**§ 15 Satzungsänderung**

1. Satzungsänderungen können nur nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung mit einer Dreiviertelmehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, diejenigen Satzungsänderungen vorzunehmen, die vom Registergericht, oder einer anderen Behörde gesetzlich gefordert, oder angeordnet werden können.
3. Satzungsänderungen sind unverzüglich allen Vereinsmitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

**§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung durch eine Mitgliederversammlung mit Vierfünftelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist hierfür nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend ist.
2. Bei Auflösung, oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den „Tasso e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Der Verein kann jedoch nicht aufgelöst werden, solange noch 7 Mitglieder dem Verein angehören.

**§ 17 Geschäftsordnung und Beitragsordnung**

1. Diese Satzung wird durch eine Geschäftsordnung, sowie eine Beitragsordnung ergänzt, die aber nicht Bestandteil dieser Satzung sind.
2. Änderungen der Geschäftsordnung werden durch die Vorstandschaft beschlossen. Der Beschluss benötigt eine Fünfsiebtelmehrheit der Vorstandschaft.

3. Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung sind schriftlich festzuhalten und in den Vereinsakten aufzubewahren. Sie müssen Ort und Zeit der Beschlussfassung, Abstimmungsergebnisse und die Unterschriften aller Vorstandsmitglieder enthalten.
4. Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung sind unverzüglich allen Vereinsmitgliedern bekannt zu geben.

**§ 18 Datenschutz**

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, seine Telefon- und Fax-Nummer, seine E-Mailadresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System / in den EDV-Systemen der Vorstandschaftsmitglieder und der ÜbungsleiterInnen gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefonnummern und eMail Adressen einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
2. Pressearbeit
Der Verein informiert die Tages- und Fachpresse über Prüfungs- und Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
3. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder
Die Vorstandschaft macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren und Prüfungen, sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am Schwarzen Brett.
Die Vorstandschaft macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Turnieren, sowie Feierlichkeiten, öffentlich bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen von Verbandsprüfungen und Turnierergebnissen.
Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandschaftsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner/ihrer satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt die Vorstandschaft die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
4. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsdatum des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austrittes durch die Vorstandschaft aufbewahrt.
5. Durch Eintritt in den Verein erklärt sich das Mitglied mit den vorstehenden Bestimmungen zum Datenschutz der Vereinssatzung ausdrücklich einverstanden.

**§ 19 Inkrafttreten dieser Satzung**

Vorstehende Satzung wurde beraten und beschlossen auf der Versammlung der Gründungsmitglieder am 29.10.22

Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bad Tölz, den 29. Oktober 2022